

AZ: 01.4 - Krüger

Drucksache Nr.: 0058/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	13.06.2023	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann

Verhandlungsgegenstand:

**Wahl der übrigen Ausschüsse:
Wahlprüfungsausschuss**

A n t r a g:

In den Wahlprüfungsausschuss werden gewählt:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____
10. _____
11. _____
12. _____
13. _____

IRIS:

Gesellschaftlichen Zusammenhalt und
Demokratie stärken

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ Ja – positiv
☐ Ja – negativ
☒ Nein

B e g r ü n d u n g:

Gemäß § 39 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen von ihr gewählten Ausschuss über die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 14. Mai 2023 sowie über eventuelle Einsprüche zu beschließen.

Nach § 66 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung hat die Vertretung in ihrer ersten Sitzung einen Wahlprüfungsausschuss zu wählen, der evtl. Einsprüche gegen die Wahl sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen hat. Der Ausschuss macht der Vertretung einen Vorschlag über den von ihr im Wahlprüfungsverfahren zu fassenden Beschluss.

Diese Vorlage berücksichtigt, die geplante Änderung der Hauptsatzung (siehe Vorlage 0054/2013/DS). Diese kann nach Abstimmung mit der Kommunalaufsicht rückwirkend genehmigt und bekannt gemacht werden. Sie tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft und kann somit zu der im folgenden beschriebenen Wahl Anwendung finden. Gemäß § 8 Absatz 3 a) dieser Hauptsatzung besteht der Wahlprüfungsausschuss aus 13 Ratsmitgliedern.

Für das Wahlverfahren sind die Vorschriften der Gemeindeordnung analog anzuwenden.

Auf die grundsätzlichen Ausführungen unter TOP 3. (0013/2023/MV) wird verwiesen.

Es sind folgende Wahlverfahren möglich:

Meiststimmenverfahren nach § 40 Absatz 3 GO

D. h. gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Über jeden Bewerber ist einzeln abzustimmen.

Verhältnisswahl nach § 40 Absatz 4 GO

Dieses Verfahren ist anzuwenden, wenn eine Fraktion es verlangt.

Bei der Verhältnisswahl haben die Fraktionen Wahlvorschläge (Listen) abzugeben, über die von der Ratsversammlung in einem Wahlgang abgestimmt wird.

Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag erhält, wird durch 0,5 / 1,5 / 2,5 / 3,5 usw. geteilt.

Die Wahlstellen werden in der Reihenfolge der so ermittelten Höchstzahlen auf die Wahlvorschläge verteilt, wobei die Bewerber eines Vorschlags in der Reihenfolge berücksichtigt werden, die sich aus dem Vorschlag ergibt.

Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los.

Abstimmung en bloc:

Wenn alle Ratsmitglieder einverstanden sind, kann über alle zu besetzenden Stellen inklusive der Vertretungen en bloc abgestimmt werden.

Dazu muss ein Wahlvorschlag für alle zu besetzenden Stellen vorliegen.

Das Vorschlagsrecht und die Sitzverteilung ergibt sich aus der Anwendung des Höchstzahlverfahrens gem. § 40 Absatz 4 GO auf die Fraktionsstärken.

Danach können für die Wahl in das Gremium vorgeschlagen werden:

Fraktion	Sitze im Gremium: 13
CDU (Höchstzahlen)	4 Sitze (1, 4, 8, 13)
SPD (Höchstzahlen)	3 Sitze (2, 5, 12)
Die Grünen (Höchstzahlen)	1 Sitz (3)
FDP (Höchstzahlen)	1 Sitz (6 o. 7)
Bündnisfraktion (Höchstzahlen)	1 Sitz (6 o. 7)
Bürgerfraktion (Höchstzahlen)	1 Sitz (9 o. 10 o. 11)
AFD (Höchstzahlen)	1 Sitz (9 o. 10 o. 11)
Heimat Neumünster (Höchstzahlen)	1 Sitz (9 o. 10 o. 11)

Fällt einer Ratsfraktion in einem Ausschuss kein Sitz zu, so kann diese Fraktion gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 GO ein beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in diesen Ausschuss entsenden. Dies gilt nicht, wenn das Gremium im Meiststimmenverfahren nach § 40 Absatz 3 GO besetzt wird.

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister